



LANDKREIS LÜNEBURG  
DER LANDRAT

Stand: 01.06.2021

## Merkblatt für Personen mit einem positiven Schnelltestergebnis

Ein positives Ergebnis im Schnelltest in den Testzentren (meist DRK, ASB oder Apotheken) oder zu Hause (PoC- Antigen-Test) kann das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus anzeigen.

Es muss in jedem Fall eine Überprüfung des Testergebnisses durch eine **PCR-Abstrich-Untersuchung** vorgenommen werden.

Hierzu melden Sie sich bei Ihrem Haus- bzw. Kinderarzt oder Ihrer Haus- bzw. Kinderärztin\*. Ist dies nicht möglich, wenden Sie sich für eine Terminvergabe an das Bürgertelefon unter der Telefonnummer: 04131-261000 (täglich an Wochentagen von 08:00-16:00 Uhr, samstags von 10:00-13:00 Uhr).

Da jedes Testzentrum (meist DRK, ASB oder Apotheken etc.) Ihre positiven Befunde gemäß §§ 6ff des Infektionsschutzgesetzes unverzüglich dem Gesundheitsamt meldet, werden Sie spätestens am folgenden Tag angerufen, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

Wer den **positiven Schnelltestbefund zu Hause, in der Schule bzw. Kita oder Krippe durchgeführt** hat, meldet diesen Befund bitte mittels ausgefülltem anliegendem Formular (s. Anlage oder link:

<https://corona.landkreis-lueneburg.de/wp-content/uploads/2020/12/Bescheinigung-und-Meldeformular-fuer-Schnelltests.pdf>) an: [Schnelltest@landkreis-lueneburg.de](mailto:Schnelltest@landkreis-lueneburg.de) oder per Fax an: 04131 26 1703.

Für Sie bzw. Ihr Kind gilt Folgendes:

1. Vermeiden Sie soziale Kontakte, d. h., dass Sie unverzüglich nach Hause gehen, bzw. Ihr positiv getestetes Kind zu Hause lassen.
2. Tragen Sie auch wenn Sie sich gesund fühlen einen medizinischen Mund-Nase-Schutz (OP-Maske bzw. Vlies-Maske) bei allen nicht zu vermeidenden Kontakten.
3. Sollten Sie erwerbstätig sein, teilen Sie Ihrem Arbeitgeber mit, dass Sie gemäß Schnelltestergebnis am betreffenden Tag das Coronavirus tragen und damit für andere Menschen ansteckend sind.

Dr. Marion Wunderlich  
Amtsärztin

\*Personen, die im Schnell- oder Selbsttest positiv auf das Coronavirus getestet wurden, haben nach § 4b der Coronavirus-Testverordnung einen Anspruch auf eine bestätigende Testung durch einen PCR-Test.

Der Arzt/die Ärztin rechnet die Kosten für die PCR-Kontrolle gemäß § 12 der Coronavirus-Testverordnung (Abrechnungsziffer GOP 88310) ab (<https://www.kvn.de/Mitglieder/Information+zum+Coronavirus/Testung+inkl.+Meldepflicht.+Kodierung+und+Abrechnung-p-7524.html>)